

Luzern, 1. Dezember 2025

## STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 603

Nummer: P 603  
Eröffnet: 01.12.2025 / Bildungs- und Kulturdepartement  
Antrag Regierungsrat: 01.12.2025 / Erheblicherklärung  
Protokoll-Nr.: 1363

### **Postulat Eliane Graber und Mit. über das weitere Vorgehen bei der Festlegung von Standardkosten bei den kommunalen Volksschulliegenschaften im Rahmen des Volksschulbildungsgesetzes**

Ihr Rat hat am 10. Mai 2021 Änderungen des Volksschulbildungsgesetzes (VBG: SRL Nr. [400a](#)) beschlossen, wonach ab dem 1. Januar 2024 die kantonalen Beiträge an die Betriebskosten der Volksschule auf der Grundlage von Standardkosten ausgerichtet werden. Im Vorfeld – bei der Beratung des neuen Kostenteilers 50:50 im Volksschulbereich – war von Ihrem Rat ausdrücklich gefordert worden, dass die Kostenentwicklung im Zuge des erhöhten Kantonsbeitrages vom Kanton besser gesteuert werden sollte (vgl. Botschaft [B 54](#)).

Die Berechnungsgrundlagen sowie die konkrete Berechnung der Pro-Kopf-Beiträge auf der Grundlage der Berechnungsmethodik «Standardkosten 2024» wurden unter aktiver Mitwirkung des Verbands Luzerner Gemeinden (VLG) und mit dem Einverständnis der Volkschuldelegation am 13. Juni 2023 durch unseren Rat beschlossen und erstmalig festgelegt. Bei der erstmaligen Festlegung der Standardkosten wurde für den Anteil der Raumkosten noch kein echter Standard definiert, obwohl die Raumkosten zum Zeitpunkt vor der Festlegung zwischen 30'000 und 168'000 Franken pro Klasse je Gemeinde stark variiert haben. Das Bildungs- und Kulturdepartement hat das Thema Standardkosten und insbesondere den Anteil der Raumkosten deshalb frühzeitig an drei Sitzungen mit der Volksschuldelegation des VLG diskutiert. Auf Wunsch der Volksschuldelegation wurde daraufhin nochmals eine «Arbeitsgruppe Liegenschaftskosten» eingesetzt, welche an weiteren drei Sitzungen getagt hat. Dass unser Rat ohne Absprache mit dem VLG eine Lösung beschlossen hätte, wie die Postulantin behauptet, ist folglich nicht korrekt. Nach der Prüfung zahlreicher Varianten ohne konsensuale Lösung entschied sich unser Rat letztlich aber gegen den Willen des VLG für eine Standardisierung mit einem um 15 % gestützten Mittelwert. 41 Gemeinden profitieren mit dieser Lösung immer noch von Kantonsbeiträgen, welche mehr als die Hälfte ihrer Raumkosten decken.

Bereits mit unserem Beschluss Nr. 1079 vom 26. September 2025 haben wir festgelegt, weiterhin nach einer einvernehmlichen Lösung suchen zu wollen. Zudem wurde der VLG Mitte

November 2025 darüber informiert, dass unser Rat nach der Verabschiedung des Voranschlags 2026 die Diskussionen wieder aufnehmen wird, mit dem Ziel, bis Ende 2026 eine einvernehmliche Lösung auch im Bereich der Raumkosten zu finden.

Unserem Rat ist eine gute Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein wichtiges Anliegen. Dass Entscheide Ihres Rates im Rahmen des Voranschlags 2026 für die Folgejahre nicht präjudizierend sein sollen, ist nachvollziehbar. Unser Rat ist aber bestrebt, Forderungen und Entscheide Ihres Rates angemessen zu berücksichtigen. Eine externe Begleitung für die Findung einer zumindest konsensualen Lösung zur Festlegung der Raumkosten innerhalb der Standardkosten kann unter den gegebenen Umständen sinnvoll sein. Den Wunsch nach einer Lösung im Verlauf des Jahres 2026 teilen wir, im Vordergrund stehen aber die Qualität und die Tragfähigkeit der Lösung. Aus Sicht unseres Rates ist es bei einer Überweisung des vorliegenden Postulates zudem angezeigt, die hängigen Beschwerdeverfahren zu sistieren. Eine Überweisung des Postulats löst Kosten für die externe Begleitung aus, welche wir auf maximal 30'000 Franken veranschlagen. Die Kostenfolgen der Lösung selbst können nicht abgeschätzt werden. Wir beantragen Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären.